



Nr.: 03/2018

23. Februar 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte vom 6. Februar 2018	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 6. Februar 2018	4
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen vom 10. Februar 2018	6
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 10. Februar 2018	7
Technische Universität Dresden Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften Ordnung des Zentrums für sozialwissenschaftliche Methoden (ZSM) des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften vom 19. Februar 2018	8

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte

Vom 6. Februar 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 24 Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte vom 5. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2007 vom 4. April 2007, S. 18) in der zuletzt geänderten Fassung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2016 vom 30. März 2016, S. 3) wird das Wort „Musikwissenschaft“ einschließlich des nachfolgenden Kommas gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

In § 6 Absatz 4 Satz 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte vom 5. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2007 vom 4. April 2007, S. 2) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2011 vom 30. Dezember 2011, S. 2) wird das Wort „Musikwissenschaft“ einschließlich des nachfolgenden Kommas gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geschichte ab Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
3. Für die vor dem Wintersemester 2018/19 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gültige Prüfungs- und Studienordnung fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Die Änderungen gelten ab Wintersemester 2019/20 für alle im Bachelorstudiengang Geschichte immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 18. Oktober 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. Dezember 2017.

Dresden, den 6. Februar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte

Vom 6. Februar 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 24 Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 7. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2007 vom 27. März 2007, S. 90) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2009 vom 13. März 2009, S. 17) wird das Wort „Musikwissenschaft“ einschließlich des nachfolgenden Kommas gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

In § 6 Absatz 4 Satz 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 7. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2007 vom 27. März 2007, S. 66) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2009 vom 13. März 2009, S. 4) wird „und Musikwissenschaft“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte ab Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
3. Für die vor dem Wintersemester 2018/19 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gültige Prüfungs- und Studienordnung fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Die Änderungen gelten ab Wintersemester 2019/20 für alle im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 18. Oktober 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. Dezember 2017.

Dresden, den 6. Februar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen

Vom 10. Februar 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

In § 17 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehung vom 15. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, S. 110) werden die Wörter „Juristischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt ab Sommersemester 2018 für alle im Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Studien vom 11. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 23. Januar 2018.

Dresden, den 10. Februar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen

Vom 10. Februar 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

In § 17 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehung vom 18. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 20/2017 vom 25. September 2017, S. 55) werden die Wörter „Juristischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt ab Sommersemester 2018 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Studien vom 11. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 23. Januar 2018.

Dresden, den 10. Februar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung des
Zentrums für sozialwissenschaftliche Methoden (ZSM)
des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften**

Vom 19. Februar 2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufgaben und Zuständigkeit
 - § 3 Mitglieder des Zentrums
 - § 4 Angehörige des Zentrums
 - § 5 Vorstand
 - § 6 Geschäftsführender Direktor bzw. Geschäftsführende Direktorin
 - § 7 Inkrafttreten
- Anhang

Die vorliegende Ordnung wurde vom Bereichskollegium in der Sitzung am 06. Dezember 2017 erlassen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 06.02.2018 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Zentrum für sozialwissenschaftliche Methoden (ZSM). Das Zentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dresden gemäß § 3 der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Ordnung des Zentrums bzw. Änderungen der Ordnung werden durch das Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das Zentrum hat die Aufgabe,
1. die Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung für Studierende des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften organisatorisch zu koordinieren sowie auf inhaltliche und strukturelle Verbesserungen hinzuwirken,
 2. die methodische Qualität in Lehre und Forschung zu sichern,
 3. anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden und Externen als Service- und Kompetenzzentrum für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Projekte zur Verfügung zu stehen,
 4. die Voraussetzungen für die Einwerbung von Drittmitteln zu verbessern sowie
 5. eigene Drittmittelprojekte und Veranstaltungen im Themenfeld empirischer Methoden durchzuführen.

(2) Dem ZSM ist das Telefon- und Experimentallabor (TExLab) organisatorisch zugeordnet. Für dessen Zwecke gilt die „Nutzungsordnung für die TU-interne Nutzung des Telefon- und Experimentallabors (TExLab)“.

§ 3 Mitglieder des Zentrums

- (1) Mitglieder des Zentrums sind:
1. der Bereichssprecher bzw. die Bereichssprecherin des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften,
 2. diejenigen jeweiligen Inhaber und Inhaberinnen der Professuren des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, die im Anhang informativ dargestellt sind.

(2) Mit Beschluss des Vorstandes des ZSM können auf Antrag als weitere zeitlich befristete Mitglieder Professoren und Professorinnen der Technischen Universität Dresden oder solche akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Technischen Universität Dresden ernannt werden, die einer noch nicht im ZSM vertretenen Professur angehören. Solange eine Professur nach Abs. 1 (b) nicht besetzt ist, kann außerdem ersatzweise ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin der jeweiligen Professur zum zeitlich befristeten Mitglied entsprechend Satz 1 ernannt werden. Mitgliedschaften nach Absatz 2 sind auf zwei Jahre befristet und können beliebig oft entsprechend Satz 1 erneuert werden. Mitgliedschaften nach Satz 2 enden zudem mit der Wiederbesetzung der Professur.

(3) Die Anzahl der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen muss kleiner sein, als die Anzahl der Professoren und Professorinnen.

(4) Die Mitglieder nach den Absätzen 1 und 2 sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des Zentrums und verbleiben in Erstmitgliedschaft in den Fakultäten.

(5) Ergänzungen oder Streichungen an den im Anhang aufgeführten Professuren werden vom Vorstand des Zentrums beschlossen und benötigen die Zustimmung des Bereichskollegiums des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften.

§ 4

Angehörige des Zentrums

Angehörige des Zentrums sind die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unter § 3 Abs. 1b genannten Mitglieder des Zentrums und die akademischen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Zentrums nach § 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Festlegung des Arbeitsprogramms des ZSM,
2. die Koordination des Lehrprogramms des ZSM,
3. die Entscheidung über den Einsatz von eigenem Personal und Ressourcen des ZSM,
4. die Koordination des Forschungsprogramms des ZSM.
5. der Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin an den Bereichssprecher bzw. die Bereichssprecherin.

(2) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Zentrums oder des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin muss binnen eines Monats eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(4) An den Sitzungen des Vorstands können alle Angehörigen des ZSM nach § 4 teilnehmen. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands kann die Sitzung ganz oder teilweise auf Mitglieder des Vorstands beschränkt werden.

(5) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin berichtet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder und Angehörigen können Vorschläge für die weitere Arbeitsweise des Zentrums machen und Anträge stellen.

(6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches allen Mitgliedern des ZSM spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 6

Geschäftsführender Direktor bzw. Geschäftsführende Direktorin

(1) Der Bereichssprecher bzw. die Bereichssprecherin bestellt auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gem. § 3 Abs. 1b einen Geschäftsführenden Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für eine Amtszeit von je drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin leitet das Zentrum und nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

(4) Er bzw. sie ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstandes und leitet die Sitzung. Er bzw. sie bereitet Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin durch dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat er bzw. sie selbst das Erforderliche zu veranlassen. Er bzw. sie hat darüber dem Vorstand unverzüglich zu berichten.

(6) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 19. Februar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang

Zum Zentrum für sozialwissenschaftliche Methoden (ZSM) gehören:

- Professur für Methoden der empirischen Sozialforschung
- Professur für Mikrosoziologie
- Professur für soziologischen Kulturenvergleich und qualitative Sozialforschung
- Professur für Politische Systeme und Systemvergleich
- Professur für Wissenschafts- und Technikkommunikation
- Professur für Kommunikationswissenschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Politikkommunikation
- Professur für Erziehungswissenschaft m. d. Schwerpunkt quantitative Methoden
- Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Marketing
- Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Umweltökonomie